

## U Amt der Wiener Landesregierung

Wien, 1984 06 05

12/SN-66/ME  
von

MD - 936 - 2/84

Entwurf eines Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebühren-  
gesetzes 1985;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*St. Bauer*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat

Beilage  
(25-fach)

AD 1105 B - 10 - 797 - 29506 - 54

<i>St. Bauer</i>	
Betreff	GESETZENTWURF -GE/19/84
ZL	
Datum:	15. JUNI 1984
Verteilt	1984-06-18 <i>Franz</i>

## Amt der Wiener Landesregierung

MD - 936 - 2/84

Wien, 1984 06 05

Entwurf eines Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebühren-  
gesetzes 1985;  
Begutachtung;  
Stellungnahme  
zu GZ 18009/37-I 7/84

An das  
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 19. April 1984 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß die Zielsetzung des gegenständlichen Gesetzentwurfs, nämlich die Vereinfachung der Gebührenberechnung durch Einführung eines Pauschalgebührensystems für das zivilgerichtliche Verfahren und das Exekutionsverfahren bei gleichzeitigem Wegfall der Protokollgebühren, begrüßt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs darf folgendes ausgeführt werden:

zu Art. I § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1

Das Amt der Wiener Landesregierung sieht sich veranlaßt darauf hinzuweisen, daß bei strenger und wörtlicher Anwendung dieser Bestimmungen Nachteile durch Verzögerungen bei der Behandlung von Klagen bzw. Anträgen von Gebietskörperschaften zu befürchten sind, da es in der Praxis undurchführbar ist, den Original-

- 2 -

Zahlungsbeleg über die Einzahlung auf das Postscheckkonto des Gerichts der Klage bzw. dem Antrag anzuschließen. Von Wien aber auch von anderen Gebietskörperschaften erfolgen solche Zahlungen üblicherweise durch Sammelüberweisungen im Datenträgeraustausch, wobei für die Überweisung keine gesonderten Belege ausgestellt werden.

Andere Möglichkeiten der Überweisung auf das Postscheckkonto eines Gerichts, insbesonders der im § 4 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Nachweis der Gebührenentrichtung, würden für Wien einen unvertretbaren administrativen Mehraufwand darstellen.

Es wird daher angeregt, zumindest im § 6 Abs. 1 des Entwurfes Klagen bzw. Anträge der Gebietskörperschaften von jener Bestimmung auszunehmen, wonach sie erst nach Entrichtung der Pauschalgebühr und der Ausfertigungskosten weiter behandelt werden.

zu Art. I § 32 Z 5

Aus Gründen einer gerechteren Regelung der Kostentragungspflicht sollte bei der Ermittlung der Entschädigung in Enteignungsfällen die Zahlungspflicht für denjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfindet, auf jene Fälle eingeschränkt werden, in welchen sich die angebotene Entschädigung als zu niedrig bemessen erweist.

zu Art. II § 11 a

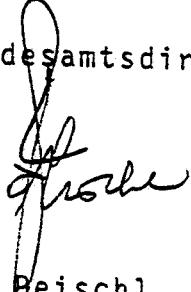
Es wäre zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, daß die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden bei der Mitwirkung zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes nicht die Einbringung der Gebühren im Wege der Verwaltungsexekution umfaßt.

- 3 -

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 und die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 1. August 1949, BGBI. Nr. 159, über den Vorgang bei der Eintreibung von Geldleistungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren normieren eine primäre Verpflichtung der Gerichte zur Einbringung von Geldleistungen. Einer allfälligen Belastung der Verwaltungsbehörden mit der Einbringung von Gerichts- und Justizgebühren könnte Wien keinesfalls zustimmen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

  
Dr. Beischl  
Obersenatsrat